



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00

00.0000.00

JSD/P[Präsidialnummer eingeben]

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag

zu einem neuen

Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Zivilschutz.....	3
2.2 Kulturgüterschutz	4
2.3 Handlungsbedarf.....	5
3. Grundzüge der Gesetzesrevision	6
3.1 Anpassung an die (neuen) bundesgesetzlichen Bestimmungen.....	6
3.2 Überarbeitung der Zuständigkeiten und der Organisation.....	7
3.3 Einführung des Verursacherprinzips.....	7
3.4 Überarbeitung der Rechtspflege	7
4. Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf	7
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5.1 Systematik des Gesetzesentwurfs.....	8
5.2 Gegenstand.....	8
5.3 Zivilschutz.....	8
5.3.1 Zuständigkeit (§ 2 E-ZKG)	8
5.3.2 Organisationsstruktur (§ 3 E-ZKG).....	8
5.3.3 Aufgaben (§ 4 E-ZKG)	9
5.3.4 Aufgebot (§ 5 E-ZKG)	9
5.3.5 Ausbildung (§ 6 E-ZKG).....	9
5.3.6 Ersatzbeiträge (§ 7 E-ZKG).....	10
5.3.7 Baugesuche (§ 8 E-ZKG).....	10
5.3.8 Nutzung von Schutzbauten (§ 9 E-ZKG)	11
5.3.9 Nutzung von Material (§ 10 E-ZKG).....	12
5.3.10 Kostentragung des Kantons (§ 11 E-ZKG)	12
5.3.11 Kostentragung für Einsätze (§ 12 E-ZKG)	12
5.3.12 Verfahren für vermögensrechtliche Ansprüche (§ 13 E-ZKG).....	13
5.4 Kulturgüterschutz	13
5.4.1 Zuständigkeiten (§ 14 E-ZKG)	13
5.4.2 Inventarisierung von Kulturgütern (§ 15 E-ZKG).....	14
5.4.3 Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern (§ 16 E-ZKG).....	15
5.4.4 Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter (§ 17 E-ZKG).....	15
5.4.5 Kulturgüterschutzräume (§ 18 E-ZKG).....	17
5.4.6 Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern (§ 19 E-ZKG)	18
5.5 Gemeinsame Bestimmungen.....	18
5.5.1 Gebühren (§ 20 E-ZKG).....	18
5.5.2 Rechtsmittel (§ 21 E-ZKG).....	18
5.5.3 Ausführungsbestimmungen (§ 22 E-ZKG).....	19
5.5.4 Übergangsbestimmung (§ 23 E-ZKG).....	19
5.5.5 Aufhebung bisherigen Rechts	19
6. Finanzielle Auswirkungen	19
6.1 Zivilschutz.....	19
6.2 Kulturgüterschutz	19
7. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	20
8. Antrag	20

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die im Kanton Basel-Stadt für die kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen notwendigen Bestimmungen in der Form eines Gesetzes über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) zu erlassen und sowohl das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 vom 4. April 1968 (EG ZSG; SG 576.100) als auch das Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 vom 4. April 1968 (SG 576.200) aufzuheben.

2. Ausgangslage

2.1 Zivilschutz

Der Zivilschutz ist in der Schweiz nebst den Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und den Technischen Betrieben eine der fünf Säulen im Bevölkerungsschutz. Der Zivilschutz dient den Behörden und dem Kanton als zweite Staffel für länger andauernde Einsätze nach Katastrophen und Notlagen für die Ereignisbewältigung sowie zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen. Der Hauptauftrag liegt im Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen. Die Kompetenzen des Zivilschutzes liegen im Betreuungsbereich, in der technischen Hilfe, der Führungsunterstützung, der Logistik und dem Schutz von Kulturgütern. Alle Einheiten sind autark und verfügen über eine eigene Kommando- und Führungsstruktur sowie die für die Auftrags Erfüllung erforderlichen Mittel und Infrastrukturen.

Unter anderem werden folgende Aufgaben durch den Zivilschutz wahrgenommen:

- Sicherstellung der Führungsunterstützung für die Kantonale Krisenorganisation, der Schadenplatzorganisation sowie der Zivilschutzorganisation (Lagezentrum, Kommunikation, Ereignisjournal etc.);
- Leitung und Betrieb eines Sammelplatzes für unverletzte Personen;
- Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen;
- Betrieb der Notwasseraufbereitungsanlagen;
- Aufbau der Hochwasserschutzmassnahmen;
- Unterstützung im Bereich Kulturgüterschutz mit Zivilschutzspezialisten;
- Sicherstellung von Einsatzbereitschaft und Betrieb der Schutzbauten und deren Infrastrukturen;
- Durchführung von Probeentnahmen bei einem radioaktiven Störfall;
- Unterstützende Leistungen bei der Instandstellung der Infrastruktur.

Der 1963 in der Schweiz gegründete Zivilschutz wurde in den Jahren 1970, 1995 und 2015 im Rahmen verschiedener Reformschritte kontinuierlich an die neuen Bedrohungslagen angepasst. Es erfolgten Schritte weg von kriegerischen Ereignissen hin zur Ausrichtung auf die Bewältigung von Katastrophen sowie Not- und Mangellagen. Im Rahmen dieser Entwicklungsschritte vollzog sich ein signifikanter Wandel bezüglich der Zivilschutzaufgaben und -anforderungen. Zum Beispiel wurden in den 1960er-Jahren noch mit einfachsten Mitteln primär Schlafstellen aufgebaut und Vorbereitungen für kriegerische Handlungen getroffen. Heute hingegen kommen modernste Techniken, IT-Mittel und Applikationen (Lageverbundsystem, Kommunikation etc.) wie auch leistungsfähige Einsatzmittel zur Anwendung, um komplexe Einsätze in jeglichen Not- und Mangellagen zu meistern.

Ebenfalls wurde die Organisationsstruktur laufend angepasst. Wie bei der Reform der Armee wurden auch im Zivilschutz die Bestände stetig reduziert. Von den in Basel-Stadt einstig 22'000 Angehörigen des Zivilschutzes wurden die Bestände auf heute 850 Angehörige reduziert. Ausserdem wird im Kanton Basel-Stadt seit 1995 ein Ersteinsatzelement mit 250 Angehörigen des Zivilschutzes geführt, das innert Stunden – auch bei Grossereignissen – alarmiert und bereits ab einer besonderen Lage eingesetzt werden kann. Ein weiterer wichtiger und erforderlicher Schritt wurde im Oktober 2018 mit der Umsetzung des kantonalen Projektes «Zivilschutzmateriallager und Organisationsplatz Scherkessel» vollzogen. Mit den umgesetzten Zielen von Zentralisierung, Prozessoptimierung, Einsatzbereitschaft und Bereitstellungsraum kann eine rasche und effiziente Mobilisierung der Zivilschutzorganisation stattfinden. Nicht zuletzt wurde das Instruktionswesen professionalisiert. Heute unterrichten nur noch Ausbilder mit einem eidgenössischen Fachausweis nach neuster Methodik und Didaktik. Einsätze in der Vergangenheit wie auch im Rahmen der COVID-19-Pandemie zeigen immer wieder die Wichtigkeit der Zivilschutzorganisation auf.

Dazu geben folgende Beispiele einen Einblick:

- Bei den besonderen Lagen anlässlich «Bellbrand» (2010), Schwellenbrand im Hafen (2018) oder dem Brand an der Rheingasse (2020) wurden von der Zivilschutzorganisation jeweils Leistungen in der Führungsunterstützung wie auch in der Logistik erbracht.
- Bei verschiedenen Grossanlässen (EURO 08, Europacup Final, OSCE) wie auch bei Übungen auf Stufe Bund (z.B. Sicherheitsverbundübungen) wurde das Lagezentrum der Kantonalen Krisenorganisation wie auch des Kantonalen Führungsstabes mit Angehörigen des Zivilschutzes betrieben und unterstützt.
- In der anfangs 2020 angeordneten besonderen Fachlage aufgrund der COVID-19-Pandemie leisteten die Angehörigen des Zivilschutzes während mehreren Monaten total 3'500 Dienstage zu Gunsten des Gesundheitsdepartementes. In dieser Zeit wurden durch den Zivilschutz schweizweit 220'000 Dienstage zu Gunsten der Bevölkerung geleistet.

2.2 Kulturgüterschutz

Als Kulturgut gelten bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe der Menschheit von grosser Bedeutung sind. Darunter fallen Sammlungen von Museen, Bibliotheken und Archiven, bedeutende Bauwerke, Denkmäler sowie archäologische Stätten und Fundstellen. Der Kulturgüterschutz umfasst sämtliche Massnahmen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern.

Seinen Ursprung hat der Kulturgüterschutz in der Erfahrung der massenhaften Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern während des Zweiten Weltkriegs. Um dies zukünftig zu verhindern, entstanden das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) und dessen ergänzendes Protokoll von 1954 (SR 0.520.32). Die Schweiz, die das Haager Abkommen 1962 ratifizierte, führte den Kulturgüterschutz als Aufgabe des Zivilschutzes ein. Aufgrund seiner Ausrichtung auf den Schutz bei bewaffneten Konflikten fokussierte der Kulturgüterschutz in einer ersten Phase auf die Erfassung der zu schützenden Kulturgüter. 1987 verabschiedete der Bundesrat die erste Ausgabe des Schweizerischen Inventars der schützenswerten Kulturgüter, das auf internationaler Ebene als Pionierleistung gilt. Neben der Inventarisierung erfolgten die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und die Ausbildung von Kulturgüterschutzspezialisten im Zivilschutz.

Ab den 1990er-Jahren kam es in der Schweiz zu einer Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes gegen natur- oder technikbedingte Gefahren. Anlass hierfür gaben mehrere Ereignisse, die zu Verlust und Zerstörung von Kulturgütern geführt haben:

- der Brand der Kapellbrücke in Luzern (1993);
- der Brand der Berner Altstadt (1997);
- der Erdbeben von Gondo (2000);
- die Hochwasser in der Innerschweiz (2005) und im Kanton Basel-Landschaft (2007).

Die Erfahrungen aus diesen Ereignissen resultierten im totalrevidierten Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGS; SR 520.3)¹. Seit der Inkraftsetzung des neuen Kulturgüterschutzgesetzes zielt der Kulturgüterschutz in der Schweiz primär auf Ereignisse wie Feuer, Hochwasser, Erdbeben und weiteren Gefahren ab. Auf internationaler Ebene nimmt die Schweiz im Kulturgüterschutz heute eine Vorbildfunktion ein, was der Bundesrat 2019 mit der Verabschiedung der Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019-2023 bekräftigte. Mit der Digitalisierung ergeben sich weitere Herausforderungen für den Kulturgüterschutz. Zum einen ermöglichen die digitalen Technologien neue Möglichkeiten in der Sicherstellung von analogen Kulturgütern. Zum anderen entstehen zunehmend Kulturgüter in rein digitaler Form, was wiederum Fragen zur Langzeitsicherung von digitalen Daten als Kulturgut aufwirft. Mit der Planung eines Bergungsortes für digitale Kulturgüter hat die Schweiz auch hier eine Vorreiterrolle.

Der Kulturgüterschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Die Koordination auf nationaler Ebene erfolgt über den Fachbereich Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS). Die Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen ist Aufgabe der Kantone. Zu den konkreten Aufgaben der Kantone gehören die Erfassung, Bezeichnung und Sicherstellungsdokumentation der Kulturgüter, die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen, die Erstellung von Notfallplänen und die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Zivilschutzes und des Personals von Kulturinstitutionen. Die Umsetzung erfordert eine enge Kooperation zwischen den Partnern des Bevölkerungsschutzes mit Fachpersonen der kantonalen Denkmalpflege, der Archäologischen Bodenforschung sowie aus dem Archiv-, Bibliotheks- und Museumswesen und der öffentlichen wie privaten Eigentümerschaft. Im Ereignisfall bedarf es einer raschen Bereitstellung von Fachkräften und Einsatzmitteln zur Sicherung oder Bergung von Kulturgut. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes, die als Ersteinsatzelement aufgeboten werden können. Damit es aber gar nicht erst zu einem Einsatz kommt, liegt der Fokus stark auf der Prävention von Ereignissen. Die Koordination der zahlreichen Massnahmen soll dabei über eine für die Belange des Kulturgüterschutzes zuständige kantonale Stelle erfolgen.

Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt findet sich ein besonders umfangreicher und bedeutender Bestand an Kulturgütern. Mit Stand 1. Januar 2019 sind dies 105 Objekte von nationaler Bedeutung (Kategorie A) und 328 Objekte von regionaler Bedeutung (Kategorie B).² Sammlungen von Museen, Archiven oder Bibliotheken, die teils mehrere Millionen Gegenstände umfassen, werden jeweils nur als ein Objekt erfasst. Trotz des immensen Reichtums an Kulturgütern im Kanton Basel-Stadt fehlte es bis anhin an einer effektiven Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen. Seit 2017 ist die Fachstelle Kulturgüterschutz in der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements mit der Reorganisation des Kulturgüterschutzes beauftragt. Da die vielfältigen Aufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes aber nicht von einer einzelnen Stelle aus erfüllt werden können, bildet die Fachstelle den Knotenpunkt zwischen dem Fachbereich Rettung, den Dienststellen der Abteilung Kultur, der kantonalen Denkmalpflege und weiteren öffentlichen wie privaten Institutionen.

2.3 Handlungsbedarf

Die geltende kantonale Zivilschutzgesetzgebung stammt aus der Gründungszeit des Zivilschutzes und ist mit Blick auf den aufgezeigten Wandel, den der Zivilschutz in den letzten Jahrzehnten durchlaufen hat, offenkundig revisionsbedürftig. So sind für die meisten Aufgaben und Tätigkeiten des heutigen Zivilschutzes die bestehenden Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt nicht mehr zeitgemäss und bilden die Realität nicht ab.

¹ Aufgehoben wurde das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

² Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) wurde zuletzt 2009 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt und gedruckt publiziert. Gegenwärtig findet eine periodische Revision des Inventars statt, deren Verabschiedung durch den Bundesrat voraussichtlich 2021 erfolgt. Das aktuell gültige Inventar mit Stand 2018/2019 wird auf der Website des Fachbereichs Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz publiziert unter: <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html> (Stand 5. Juni 2016).

Auch in Bezug auf den Kulturgüterschutz besteht Handlungsbedarf, denn für den Kulturgüterschutz bestehen seit der Totalrevision des KGSG neue Aufgaben, für deren Vollzug es bislang an einer kantonalrechtlichen Regelung fehlt. Somit gilt es erstmals überhaupt, den Kulturgüterschutz im Kanton Basel-Stadt in einem eigenen Gesetz zu regeln. Dabei bietet es sich an, den Kulturgüterschutz zusammen mit dem Zivilschutz zu regeln, denn der Kulturgüterschutz ist auch Aufgabe des Zivilschutzes. In der Praxis arbeiten die für den Kulturgüterschutz und den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stellen daher bereits heute eng zusammen. In anderen Kantonen ist der Kulturgüterschutz sogar integraler Bestandteil des Zivilschutzes und bei diesem angesiedelt.

Schliesslich gilt es, die aktuell auf Bundesebene abgeschlossene Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) im Kanton umzusetzen. Die Eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 dem revidierten BZG einstimmig zugestimmt.³ Die Referendumsfrist ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat am 11. November 2020 das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (nachfolgend: nBZG) per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und sowohl die Verordnung über den Bevölkerungsschutz als auch die Verordnung über den Zivilschutz (nachfolgend: nZSV⁴) verabschiedet. Die beiden Verordnungen treten zusammen mit dem nBZG per 1. Januar 2021 in Kraft. Schwerpunkte der Revision auf Bundesebene bildeten die Dienstleistungs- und Ausbildungssysteme, Fragen zum Zivilschutzmaterial sowie die Infrastruktur.⁵ Für die im nBZG abgebildeten Bereiche Zivilschutz und Kulturgüterschutz werden im neuen ZKG die Ausführungsbestimmungen erstellt.

Nicht zum Regelungsbereich des neuen ZKG gehören hingegen Aufgaben der vier Bereiche der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Technische Betriebe), die ausserhalb des Zivilschutzes liegen. Ebenfalls nicht mit diesem Gesetz geregelt wird die Kantonale Krisenorganisation (KKO).

3. Grundzüge der Gesetzesrevision

3.1 Anpassung an die (neuen) bundesgesetzlichen Bestimmungen

Die derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes im Kanton Basel-Stadt beruhen auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und sind seit über 50 Jahren praktisch unverändert in Kraft. Nachdem seither das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 mehrfach revidiert worden ist, sind schliesslich am 1. Januar 2004 beide erwähnten Bundesgesetze in ein einziges Gesetz – das BZG – überführt worden. Auch das BZG hat inzwischen etliche Teilrevisionen erfahren. Eine Totalrevision ist aktuell abgeschlossen und das nBZG wird – wie erwähnt – am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilschutzes nimmt nun die Gelegenheit wahr, sich wieder in Einklang mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen zu bringen und dabei auch bereits die neusten Revisionsvorgänge des Bundesrechts zu berücksichtigen.

Im Bereich Kulturgüterschutz werden die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss dem KGSG aus dem Jahre 2014 kantonalrechtlich umgesetzt. Dem Kulturgüterschutz wird damit im Kanton Basel-Stadt erstmals eine gesetzliche Basis gegeben.

³ Vgl. zum neuen BZG: BBI 2019 8687.

⁴ Aktuell liegt erst eine provisorische Fassung der nZSV vor; diese ist vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) publiziert unter: https://www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/bundesamt-fuer-bevoelkerungsschutz--babs-/bzg_detail.nsb.html/81085.html. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch mit der Inkraftsetzung veröffentlicht wird.

⁵ Vgl. Botschaft zum neuen BZG: BBI 2019 521.

3.2 Überarbeitung der Zuständigkeiten und der Organisation

Die Totalrevision ist genutzt worden, um die aktuellen Zuständigkeiten und die Organisation des Zivilschutzes mit der aktuell bestehenden Praxis abzugleichen. Es ist umfassend geprüft worden, was beibehalten, was geändert und was gestrichen werden soll.

Etliche Zuständigkeiten und Aufgaben haben sich als nicht mehr aktuell erwiesen. So sind im Verlauf der Jahre im Bundesrecht neue Aufgaben dazugekommen, andere sind weggefallen oder in ein eigenständiges Bundesgesetz geflossen, etwa bei der Landesversorgung. Der Betriebschutz als weiteres Beispiel, wie er im aktuellen § 9 EG ZSG noch zu finden ist, existiert im Bundesrecht nicht mehr und bedarf entsprechend keiner Regelung mehr. Spätestens mit der Regierungs- und Verwaltungsreform im Jahr 2009 sind zudem Zuständigkeiten verschoben worden, die sich heute für den gemeinen Rechtsanwender nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz herauslesen lassen, beispielsweise im Bereich der Schutzbauten. Die bestehenden Regelungen auf Gesetzesstufe haben sich über die Jahre als zu starr erwiesen und entsprechen zum Teil inzwischen nicht mehr der gelebten Praxis.

Die Grundorganisation des Zivilschutzes, beispielsweise mit nur einer Zivilschutzorganisation für den gesamten Kanton, ist hingegen unverändert als für den Kanton Basel-Stadt passend erachtet worden, weshalb die bestehende Organisation beibehalten werden soll.

3.3 Einführung des Verursacherprinzips

Aktuell werden noch die meisten Leistungen des Zivilschutzes von der Allgemeinheit getragen. Die vorliegende Totalrevision hat sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit auch zukünftig jegliche Kosten von der Allgemeinheit getragen werden müssen, oder ob neue gesetzliche Grundlagen für mehr finanzielle Verantwortung des Einzelnen geschaffen werden sollen. Entsprechend soll es zukünftig dem Zivil- und auch Kulturgüterschutz möglich sein, für bestimmte Handlungen Gebühren zu erheben, wie dies auch für die Polizei, die Feuerwehr und die Sanität sowie einer überwiegenden Zahl von Behörden der kantonalen Verwaltung schon längst der Fall ist. Mit der gesetzlichen Verankerung des Verursacherprinzips soll zudem eine Möglichkeit geschaffen werden, die Allgemeinheit von den Kosten für Einsätze des Zivilschutzes zu entbinden, die von Privaten verursacht werden.

3.4 Überarbeitung der Rechtspflege

Essentiell für die Betroffenen ist in jedem Rechtsgebiet die Rechtspflege. Deshalb ist geprüft worden, ob die bestehenden Regelungen anzupassen sind und ob für bestimmte Bereiche eventuell gar neue Regelungen geschaffen werden müssen. Während bestimmte Verfahren unverändert beibehalten worden sind (so der Rekurs in Bausachen an die Baurekurskommission) oder nur eine Präzisierung in Anpassung an das heutige kantonale Recht erfahren haben (so der allgemeine Rechtsweg über das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]), ist für andere Gebiete das Verfahren gänzlich neu (z.B. Staatshaftung) organisiert. Sowohl das bestehende als auch das zukünftige BZG machen dabei verbindliche Vorgaben, für welche Fragen das Verfahren auf jeden Fall zu regeln ist.

4. Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf

[Dieser Abschnitt wird im Nachgang an die öffentliche Vernehmlassung ergänzt.]

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Systematik des Gesetzesentwurfs

Das totalrevidierte neue Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (nachfolgend E-ZKG) gliedert sich in vier Teile. Nach dem ersten Teil «Gegenstand» enthält der zweite Teil «Zivilschutz» in überwiegender Anlehnung an die Systematik des übergeordneten nBZG die grundlegenden Abschnitte über die Organisation und die Aufgaben, die Ausbildung und den Einsatz, die Schutzbauten, zivilschutzfremde Nutzungen und die finanziellen Aspekte. Der dritte Teil «Kulturgüterschutz» enthält grundlegende Abschnitte über die Zuständigkeiten, Vorschriften zu inventarisierten Kulturgütern und den Kulturgüterschutzraumbau. Gemeinsame «Schlussbestimmungen» enthält schliesslich der vierte Teil. Insbesondere werden hier die Gebühren und der für den Rechtssuchenden wichtige Rechtsmittelweg gegen Verfügungen geregelt.

5.2 Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz.

² Für den Zivilschutz regelt es namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten, den Bau und den Betrieb der Schutzbauten, die Verwaltung des Materials sowie die Finanzierung.

³ Für den Kulturgüterschutz regelt es namentlich die Organisation, die Zuständigkeiten, die Schutzmassnahmen und deren Kostentragung sowie die Meldepflichten.

§ 1 E-ZKG umschreibt den Gegenstand des Gesetzes und legt in groben Zügen dessen wesentlichen Inhalt dar.

5.3 Zivilschutz

5.3.1 Zuständigkeit (§ 2 E-ZKG)

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Kanton ist für den Zivilschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Bereits heute ist im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich der Kanton für die Belange des Zivilschutzes zuständig, soweit es nicht der Bund ist. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist die Begründung von Zuständigkeiten bei den Gemeinden schon aufgrund deren geringen Anzahl nicht sinnvoll. Während der Kanton über eine bewährte Verwaltung im Zivilschutzwesen verfügt, müssten die Gemeinden sich diesbezüglich gänzlich neu organisieren. Sinnvolle Zusammenschlüsse zur finanziell und personell verhältnismässigen Wahrnehmung der Zivilschutzaufgaben sind für die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen ohne die Stadt kaum möglich. Die bisherige Praxis soll deshalb fortgeführt und neu gesetzlich verankert werden.

5.3.2 Organisationsstruktur (§ 3 E-ZKG)

§ 3 Organisationsstruktur

¹ Das gesamte Kantonsgebiet bildet eine einzige Zivilschutzorganisation.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stellen.

Das gesamte Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist im Verhältnis zu anderen Kantonen klein. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, dass das Kantonsgebiet in mehrere Zivilschutzorganisationen unterteilt wird und die bereits jetzt bestehende Organisationsstruktur von einer einzigen Zivilschutzorganisation soll daher in ihrer jetzigen Form mit § 3 Abs. 1 E-ZKG beibehalten werden.

Neu soll gemäss § 3 Abs. 2 E-ZKG der Regierungsrat die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stellen auf Verordnungsstufe bezeichnen. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für den Zivilschutz beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zu belassen.

5.3.3 Aufgaben (§ 4 E-ZKG)

§ 4 Aufgaben

¹ Der Zivilschutz nimmt die ihm von der Bundesgesetzgebung und diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

Art. 28 Abs. 1 nBZG weist dem Zivilschutz obligatorische Aufgaben zu, die dieser wahrzunehmen hat. § 4 Abs. 1 E-ZKG verweist auf diese Aufgaben nach Bundesrecht. Eine nochmalige Aufzählung ist bewusst unterlassen worden, um Wiederholungen zu vermeiden und um keine Widersprüchlichkeiten bei einer allfälligen Anpassung der Bundesgesetzgebung zu schaffen.

§ 4 Abs. 2 E-ZKG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, dem Zivilschutz weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes zuzuteilen, die nicht bereits einer anderen Partnerorganisation zugeteilt sind oder aber von der Bundesgesetzgebung zwar dem Zivilschutz zugeteilt, jedoch fakultativ ausgestaltet sind, was in Art. 28 Abs. 2 nBZG verankert ist. So bestreitet der Zivilschutz aktuell im Kanton Basel-Stadt keine «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. c nBZG. Gemeinschaftseinsätze sind Dienstleistungen des Zivilschutzes für Dritte, oft z.B. Unterstützungsleistungen für private Organisatorinnen und Organisatoren von Sport- und anderen Grossveranstaltungen (z.B. Eidgenössisches Schwingfest, grössere Musikfestivals mit mehreren 10'000 Besuchern). Es ist jedoch notwendig, bei allfälligem Bedarf die gesetzliche Grundlage für eine allfällige spätere Regelung zu schaffen.

5.3.4 Aufgebot (§ 5 E-ZKG)

§ 5 Aufgebot

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Aufgebot zur Ausbildung und zu den Einsätzen.

Art. 45 Abs. 1 nBZG und Art. 46 Abs. 2 und 3 nBZG verpflichten die Kantone, das Aufgebot zur Ausbildung und zu Einsätzen in ihrer Kompetenz zu regeln. Es handelt sich dabei um rein formale Vollzugsfragen, für deren Konkretisierung grundsätzlich die Verordnungsstufe ausreicht und der Regierungsrat deshalb den entsprechenden Auftrag erhält. Mögliche technische Entwicklungen weg von einem schriftlichen Aufgebot in Papierform hin zu elektronischen Formen können so ausserdem einfacher implementiert werden, beispielsweise das Aufgebot über eine App oder SMS.

5.3.5 Ausbildung (§ 6 E-ZKG)

§ 6 Ausbildung

¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Ausbildungen fest.

² Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren die Grundausbildung.

Gemäss Art. 48 nBZG sind die Kantone für die Ausbildung zuständig, sofern das nBZG nichts anderes bestimmt. Art. 49 ff. nBZG benennen diese Ausbildungen. Betreffend deren Dauer gibt der Bund Spannweiten vor, innerhalb derer die Kantone frei bestimmen können. Der Regierungsrat erhält vom Gesetzgeber mit § 6 Abs. 1 E-ZKG den entsprechenden Auftrag, die Ausbildungsdauer innerhalb dieser Spannweiten per Verordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, die jetzige Dauer der jeweiligen Ausbildungen unverändert in die Verordnung aufzunehmen.

Der Bund überlässt es dabei den Kantonen, ob eine freiwillig dienstleistende Person, die bereits über eine gleichwertige Ausbildung verfügt (z.B. Militär, Feuerwehr), die Grundausbildung absolvieren muss oder nicht (Art. 49 Abs. 6 nBZG). Freiwillig bedeutet, dass für die entsprechende Person als Grundvoraussetzung keine Dienstpflicht jeglicher Art (mehr) besteht und eine Dienstleistung aus freien Stücken erfolgt. Der Personenkreis, der dafür in Frage kommt, ist in Art. 33 Abs. 1 nBZG definiert und besteht aus aus der Schutzdienstpflicht entlassenen Männern, nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtigen Männern, Frauen mit Schweizer Bürgerrecht sowie in der Schweiz niedergelassenen Ausländern und Ausländerinnen. Eine Grundausbildung für alle freiwillig Schutzdienstleistenden gewährleistet einen gleichen Wissensstand für alle Milizangehörigen des Zivilschutzes, bei dem speziell auch institutionelle Grundlagen und Eigenheiten des Zivilschutzes vermittelt werden. § 6 Abs. 2 E-ZKG verpflichtet deshalb auch alle freiwillig Schutzdienstleistenden zur Absolvierung der Grundausbildung. Diese beträgt im Kanton Basel-Stadt aktuell 12 Tage.

5.3.6 Ersatzbeiträge (§ 7 E-ZKG)

§ 7 Ersatzbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge pro nicht erstellten Schutzplatz fest.

Grundsätzlich herrscht bei einem Neubau von Wohnhäusern eine Schutzraumbaupflicht, so dass für jede Einwohnerin und jeden Einwohner der Schweiz ein Platz in einem solchen zur Verfügung stehen sollte. Ebenso besteht eine entsprechende Baupflicht für Heime und Spitäler. Gemäss Weisungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ist die Bundesgesetzgebung so auszulegen, dass erst bei einem Wohnhaus mit mehr als 38 Zimmern eine Baupflicht besteht, während darunter ein Wahlrecht besteht, ob die jeweilige Eigentümerschaft einen Schutzraum erstellen will oder aber eine Ersatzabgabe leistet. In der Praxis wird überwiegend die Ersatzabgabe gewählt. Mit dieser werden auch die öffentlichen Schutzräume finanziert. Diese sollen die nicht gebauten privaten Schutzräume ausgleichen. Die Ersatzabgabe liegt aktuell nach den Vorgaben der Zivilschutzverordnung des Bundes vom 5. Dezember 2003 (ZSV; SR 520.11) zwischen 400 und 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die konkrete Höhe ist von den Kantonen festzulegen.

Im Kanton Basel-Stadt soll dies der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg regeln. Auf dem gesamten Kantonsgebiet herrscht ein chronisches Schutzplatzdefizit. Die Abdeckung liegt derzeit bei ca. 80 %. Die aktuell praxisgemässe Ersatzabgabe liegt deshalb bei den maximal zulässigen 800 Franken pro Schutzplatz, um damit einen möglichst grossen Finanzierungsanteil der öffentlichen Schutzräume erreichen zu können. Zumindest solange ein Schutzplatzdefizit besteht, soll diese Höhe beibehalten werden.

5.3.7 Baugesuche (§ 8 E-ZKG)

§ 8 Baugesuche

¹ Baugesuche sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle vorzulegen:

- a) zur Prüfung der Schutzraumbaupflicht, sofern sie den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern enthalten;
- b) zur Überprüfung der Zulässigkeit von Änderungen an bestehenden Schutzräumen, sofern bei einer Sanierung, einem Umbau oder einer Nutzungsänderung von Gebäuden Änderungen an der Struktur eines Schutzraums oder an den technischen Schutzbausystemen vorgesehen sind;
- c) wenn sie ein Schutzraumprojekt zum Neubau oder zur Erneuerung von Schutzräumen enthalten.

Die für den Zivilschutz zuständige Stelle hat zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bau von Schutzräumen sowie deren Unterhalt und Aufhebung (Art. 65 und 66 Abs. 1 nBZG). Überwiegend handelt es sich dabei um die Erteilung von Bewilligungen (z.B. Art. 63 Abs. 1 nBZG) oder Kontrollfunktionen. Dabei muss der Bestand der Schutzräume grundsätzlich mindes-

tens erhalten bleiben und bei einem Unterbestand wie im Kanton Basel-Stadt wenn immer möglich gar ausgebaut werden. Ein Schutzraum muss ausserdem bestimmte bauliche Mindestanforderungen zwingend erfüllen, um zivilschutztechnisch als solcher zu gelten. Um diese Aufgaben effizient wahrnehmen zu können, muss die zuständige Stelle des Zivilschutzes um entsprechende Vorhaben und Gesuche wissen und diese möglichst früh zur Prüfung erhalten. Der ideale Zeitpunkt erscheint dabei das Baubewilligungsverfahren. So können bspw. noch Anpassungen in den Bauplänen vorgenommen oder Auflagen im Bauentscheid formuliert werden. Weiter kann eine Aufhebung überhaupt nur so bewilligt werden. Ein Nichteinbezug wäre je nachdem bundesrechtswidrig (vgl. Art. 63 Abs. 1 nBZG) und hätte zudem zur Folge, dass unzulässige Eingriffe in einen bestehenden Schutzraum beim Bauvorhaben erst bei der bundesrechtlich vorgeschriebenen periodischen Schutzraumkontrolle zum Vorschein kämen, was weder im Interesse der Eigentümerschaft (Wiederherstellungspflicht) noch des Zivilschutzes sein kann. Wie bis anhin sollen daher auch künftig im Sinne eines «One-Stop-Shops» das gesamte Baugesuch und dessen Unterlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat als Leitbehörde eingereicht werden und dieses leitet das Gesuch in den erwähnten Fällen im Rahmen einer Fachkonsultation an die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle weiter.

§ 8 Abs. 1 lit. a E-ZKG betrifft diejenigen Bauten gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 nBZG, bei denen eine Baupflicht respektive Pflicht zur Ersatzabgabe besteht. In diesen Fällen, also beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern darf gemäss Art. 63 Abs. 1 nBZG die Baubewilligung erst erteilt werden, nachdem die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle über die Schutzraum Bau-Pflicht entschieden hat. Folglich müssen ihr vor dem Bauentscheid auch zwingend die Baugesuche zur Beurteilung vorgelegt werden.

§ 8 Abs. 1 lit. b E-ZKG betrifft diejenigen Bauten, die schon bestehen und bei denen ein Schutzraum existiert. Wird eine Sanierung, ein Umbau oder eine Nutzungsänderung des Gebäudes projektiert und dabei in die Struktur oder in die technischen Schutzbausysteme (z.B. Belüftungssystem) des bestehenden Schutzraums eingegriffen, so soll auch dies der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle zur Prüfung vorgelegt werden. Damit soll verhindert werden, dass ein Schutzraum unbemerkt im Rahmen eines Bauprojekts des Gebäudes faktisch aufgehoben wird oder aber in seiner Bausubstanz derart verändert wird, dass er den Vorschriften nicht mehr entspricht und dies zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Wiederherstellungspflicht gemäss Art. 82 Abs. 3 nZSV von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder aber gar durch eine staatliche Ersatzvornahme gemäss Art. 74 nBZG korrigiert werden muss.

§ 8 Abs. 1 lit. c E-ZKG dient dazu, jegliche Projekte zu erfassen, die ein Schutzraumprojekt enthalten und nicht bereits von lit. a oder b des § 8 Abs. 1 E-ZKG erfasst sind. Speziell kann dies beispielsweise Projekte des freiwilligen Schutzraumbaus erfassen oder aber Projekte, die ausschliesslich den Schutzraum betreffen ohne den Rest des Gebäudes.

5.3.8 Nutzung von Schutzbauten (§ 9 E-ZKG)

§ 9 Nutzung von Schutzbauten

¹ Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist möglich.

Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten soll im Kanton Basel-Stadt auch weiterhin möglich sein – wo immer das übergeordnete Recht dies zulässt. Das Bundesrecht lässt heute mit Art. 39 ZSV und zukünftig mit Art. 106 nZSV eine solche Nutzung zu. Schon heute befinden sich in einigen Schutzräumen und Schutzanlagen beispielsweise Vereins- und Übungslokale oder Lager. Eine Bewilligungspflicht, bei der insbesondere die Einsatzbereitschaft und bauliche Anpassungen und Veränderungen an den Schutzbauten zu prüfen sind, wird dabei zukünftig durch Bundesrecht vorgeschrieben sein (Art. 106 Abs. 2 nZSV). Ebenso entbindet die Nutzung von Schutzbauten nicht von anderen Bewilligungen und deren Verfahren, z.B. einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren oder Bewilligungen im Zusammenhang mit Gastronomie- oder Kulturstätten.

Schliesslich schreibt der Bund künftig vor, dass Schutzbauten nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden dürfen, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf ausserdem die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen (Art. 106 Abs. 1 nZSV). Diese neuen Vorgaben des Bundes gilt es in Absprache mit den aktuellen Nutzerinnen und Nutzern in geeigneter Form umzusetzen.

5.3.9 Nutzung von Material (§ 10 E-ZKG)

§ 10 Nutzung von Material

¹ Das Material des Zivilschutzes kann den Partnerorganisationen ausgeliehen werden.

² Die Partnerorganisation haftet für am entliehenen Material entstandene Schäden oder dessen Verlust.

Regelmässig erhalten die zuständigen Stellen des Zivilschutzes Anfragen, ob das Material ausgeliehen werden kann. Deshalb ist in § 10 Abs. 1 E-ZKG eine Ausleihe explizit nur noch an die Partnerorganisationen vorgesehen. An andere Organisationen und speziell Private soll kein Material ausgeliehen werden.

Von den Partnerorganisationen sind sehr häufig – wenn nicht überwiegend – Aufgaben zu erfüllen, die ein hohes Risiko von möglicher Beschädigung oder Verlust des Materials in sich bergen. § 10 Abs. 2 E-ZKG statuiert eine entsprechende Kausalhaftung.

5.3.10 Kostentragung des Kantons (§ 11 E-ZKG)

§ 11 Kostentragung des Kantons

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Zivilschutz, soweit diese nicht der Bund trägt.

Die Bundesgesetzgebung sieht eine aufgeteilte Finanzierung zwischen Bund und Kantonen vor. Die Kantone können dabei Kostenanteile an die Gemeinden weitergeben. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist im Kanton Basel-Stadt aber alleine der Kanton für den Zivilschutz zuständig. Die Gemeinden nehmen keine Aufgaben des Zivilschutzes wahr. Entsprechend sind den Gemeinden bislang auch keine Kostenanteile auferlegt worden. Diese Praxis soll weitergeführt werden und neu auch Eingang in das kantonale Gesetz finden.

5.3.11 Kostentragung für Einsätze (§ 12 E-ZKG)

§ 12 Kostentragung für Einsätze

¹ Die Kosten für Einsätze des Zivilschutzes können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.

Das Verursacherprinzip wird mit § 12 E-ZKG gesetzlich verankert. Der Zivilschutz hat im Laufe der Jahre ein neues Profil erhalten. Er dient anders als früher nicht mehr nur dem Schutz vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, sondern auch der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen schlechthin. Entsprechende Einsätze, worunter stets der Ernstfall zu verstehen ist, können häufig einer (privaten) Verursacherin bzw. einem (privaten) Verursacher zugeordnet werden, soweit es sich nicht um eine Naturkatastrophe oder durch geopolitische Gründe hervorgerufene Notlagen o.ä. handelt. Die entsprechende Möglichkeit zur Überwälzung des finanziellen Aufwands auf diese Verursacherinnen und Verursacher dient dabei einer gerechten Kostentragung, ansonsten sämtliche Einsatzkosten von der Allgemeinheit zu tragen wären (z.B. bei einem Grossereignis analog dem Brand in Schweizerhalle im Jahr 1986). Die konkrete Gebührenerhebung für dergleichen Einsätze (Personalkosten, Materialkosten etc.) wird auf Verordnungsstufe zu regeln sein.

Dadurch, dass die Kosten auferlegt werden können, aber nicht müssen, bleibt den zuständigen kantonalen Stellen ein ausreichender und nach den üblichen Kriterien anzuwendender Ermessensspielraum, der allfälligen besonderen Härten im Falle der Kostenerhebung Rechnung tragen kann. Als Verursacherin oder Verursacher im Sinne des § 12 E-ZKG sind im Übrigen auch die Bestellerinnen und Besteller von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (oft z.B. Unterstützungsleistungen für private Organisatorinnen und Organisatoren von Sport- und anderen Grossveranstaltungen) zu verstehen, da die Kantone hier die Kompetenz zur Kostenverteilung haben werden (Art. 57 nZSV). Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden im Kanton Basel-Stadt zurzeit allerdings ohnehin nicht erbracht.

5.3.12 Verfahren für vermögensrechtliche Ansprüche (§ 13 E-ZKG)

§ 13 Verfahren für vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Für vermögensrechtliche Ansprüche richten sich die Verfahren über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Dabei gelten alle Angehörigen des Zivilschutzes als Personal des Staates.

Die Kantone haben für mögliche vermögensrechtliche Ansprüche nur noch das Verfahren zu regeln, die Ansprüche selbst sind bereits im nBZG geregelt.

Angehörige des Zivilschutzes können dann Staatspersonal sein, wenn sie bei einer der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle angestellt sind. Für Staatspersonal werden bereits heute die Vorschriften gemäss Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 (Haftungsgesetz, HG; SG 161.100) angewandt. Die altrechtliche Haftungsbestimmung des § 19 EG ZSG erweist sich aufgrund von § 15 HG als obsolet.

Das Staatspersonal macht in der Zivilschutzorganisation aber nur einen kleinen Teil aus. Der Grossteil der Angehörigen des Zivilschutzes besteht aus Milizpersonal. Für dieses gilt nach wie vor § 19 EG ZSG, wonach das Justiz- und Sicherheitsdepartement zum Entscheid über Ersatzforderungen geschädigter Dritter zuständig ist. Dieses eigene Verfahrensrecht soll zu Gunsten eines einheitlichen und gleichen Verfahrens bei Haftungsfällen im Kanton abgeschafft werden. Es sollen alle gleich behandelt werden, zumal der Zivilschutz in der Aussenwirkung als Einheit im Dienste des Staates wahrgenommen wird. Für das Milizpersonal kommt das Haftungsgesetz ohne entsprechende gesetzliche Erklärung aber nicht zur Anwendung, weshalb eine solche in § 13 E-ZKG aufgenommen werden soll.

5.4 Kulturgüterschutz

5.4.1 Zuständigkeiten (§ 14 E-ZKG)

§ 14 Zuständigkeiten

¹ Der Kanton ist für den Kulturgüterschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.

Art. 5 KGSG weist den Kantonen eine Reihe von Aufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes zu. In anderen Kantonen nehmen teilweise kommunal organisierte Zivilschutzorganisationen diese Aufgaben wahr. Der Kanton Basel-Stadt kennt keine kommunale Zivilschutzorganisation. Daher hält § 14 Abs. 1 fest, dass die kantonalen Aufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes in die Zuständigkeit des Kantons (und nicht der Gemeinden) fallen. Diese Zuständigkeit des Kantons ist aber von der Verantwortlichkeit für Schutzmassnahmen zu unterscheiden, die gemäss § 17 E-ZKG den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Besitzerinnen und Besitzern obliegen. Daher sind die Gemeinden für entsprechende Schutzmassnahmen für die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befindenden Kulturgüter verantwortlich.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 KGSG haben die Kantone eine für die Sicherung der Kulturgüter auf Kantonsgebiet zuständige Stelle zu bezeichnen, welche namentlich als kantonale Kulturgüterschutz-Verantwortliche beim BABS gemeldet wird. Der Begriff Sicherung umfasst gemäss Art. 6 KGSG alle zivilen Massnahmen, die im Hinblick auf bewaffnete Konflikte, Katastrophen und Notlagen auch in Friedenszeiten zu treffen sind. Diese Stelle erhält ihre Kompetenzen im Rahmen dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen. Auch hier gilt, dass die Zuständigkeit nicht mit Verantwortung gleichzusetzen ist: Die zuständige kantonale Stelle hat in erster Linie koordinierende, kontrollierende und beratende Funktionen. Die Umsetzung von Massnahmen bedingt eine Kooperation zwischen zahlreichen Fachbereichen, Dienststellen, Personal in Kulturinstitutionen sowie privaten Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Besitzerinnen und Besitzern.

5.4.2 Inventarisierung von Kulturgütern (§ 15 E-ZKG)

§ 15 Inventarisierung von Kulturgütern

¹ Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte) die sich auf dem Kantonsgebiet befinden, werden im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung erfasst.

² Der Kanton erstellt und führt ein Inventar für Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte). Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Erstellung und Nachführung dieses Inventars.

Für die Erfassung der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung ist der Bund zuständig (Kulturgüterschutz-Inventar). Die Nachführung erfolgt gemäss Art. 2 der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (KGSV; SR 520.31) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz.

Die Erfassung von Objekten von lokaler Bedeutung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone. Eine solche ist im Kanton Basel-Stadt bis anhin nicht erfolgt. Die Inventarisierung ist als Nachweis über die Anerkennung eines beweglichen oder unbeweglichen Guts als Kulturgut und insofern als Schutzmassnahme zu verstehen, die nicht in die Verantwortlichkeit der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer fällt. Bei Sammlungen von beweglichen Kulturgütern gilt, dass eine Eintragung nur unter Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers erfolgen kann.

Die Inventare der schützenswerten Kulturgüter sind zu publizieren. Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung werden bereits vom Bund publiziert. Die Publikation erfolgt über die Webseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, das Geoinformationssystem (GIS) des Bundes, und kann auch in gedruckter Form erfolgen. Die Publikation der Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung ist durch den Kanton mindestens über das Geoinformationssystem (GIS) vorzunehmen. Die zu den einzelnen Kulturgütern zu publizierenden Informationen umfassen Standort, Bezeichnung, Kurzbeschreibung und weitere Informationen (z.B. Bilder) für eine Identifikation der Kulturgüter. Es ist darauf zu achten, dass die publizierten Informationen keine Angaben enthalten, welche ein Sicherheitsrisiko (z.B. Einbruch, Diebstahl) beinhalten.

5.4.3 Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern (§ 16 E-ZKG)

§ 16 Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Besitzerinnen und Besitzer von beweglichen Kulturgütern erstellen ein Verzeichnis der einzelnen Objekte, das der zuständigen kantonalen Stelle zur Verfügung gestellt wird.

Unter Verzeichnis ist in Abgrenzung zum Begriff Inventar eine Auflistung von Gegenständen gemeint, die in ihrer Gesamtheit ein Kulturgut im Sinne einer Sammlung (Archive, Bibliotheken, Museen, Denkmalzentren, wissenschaftliche und archäologische Sammlungen etc.) bilden. Eine Sammlung wird im Inventar schützenswerter Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung oder im Inventar für Kulturgüter von lokaler Bedeutung als ein Objekt erfasst, obschon sie aus mehreren Tausend bis Millionen Einzelobjekten bestehen kann. Solche Sammlungen sind im Kanton Basel-Stadt in hoher Zahl vorhanden und haben vielfach nationale Bedeutung. Für die Vorbereitung oder Durchführung von Schutzmassnahmen sowie einer Bergung im Falle eines Ereignisses benötigen Einsatzkräfte zwingend Informationen über die effektiven Bestände einer Sammlung. Die Angaben umfassen Informationen zu Aussehen, der materiellen Beschaffenheit, Grösse und Gewicht der Objekte sowie weitere Informationen, welche für eine Identifikation, einen Transport oder eine Bergung relevant sind. Bei besonders umfangreichen Sammlungen sollen auch Informationen enthalten sein, die eine Priorisierung ermöglichen. Die Verzeichnisse sind grundsätzlich vertraulich und nur für die Belange des Kulturgüterschutzes zu verwenden. Sie werden nicht publiziert.

5.4.4 Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter (§ 17 E-ZKG)

§ 17 Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter

¹ Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum oder in ihrem Besitz befinden.

² Die zuständige kantonale Stelle kann Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur anordnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Besitzerinnen und Besitzer sind verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen oder zu dulden. Sie tragen unter Vorbehalt von Abs. 3 und der Kostentragung durch den Bund die Kosten der Massnahmen.

³ Der Kanton stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise der Besitzerinnen und Besitzer technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle ist berechtigt, Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

Der Begriff Kulturgut ist in Art. 1 des Haager Abkommens als «Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist» definiert, worauf sich auch das KGSG bezieht. Da es sich dabei um eine nicht abschliessende Definition handelt, insofern grundsätzlich jedes Gut «von grosser Bedeutung» sein kann, wird für eine Präzisierung der Verantwortlichkeit der Begriff «inventarisierte Kulturgüter» verwendet. Das bedeutet, dass die Eintragung im Kulturgüterschutz-Inventar oder im kantonalen Inventar als A-, B- oder C-Objekt die Voraussetzung für die Geltung der Bestimmung und damit für die Verantwortlichkeit der öffentlichen und privaten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer für die Vornahme von Schutzmassnahmen darstellt.

§ 17 Abs. 1 E-ZKG regelt die Verantwortlichkeit anhand der Eigentumsverhältnisse. Gemäss Art. 6 Abs. 2 KGSG haben die zuständigen Behörden «[...] alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art [zu treffen], die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder

zu mildern». Ohne entsprechende Regelung der Verantwortlichkeit könnte dies so verstanden werden, dass der Kanton oder die zuständige Stelle als für den Kulturgüterschutz zuständige Behörde von der Eigentümerschaft von Kulturgütern vollumfänglich für deren Schutz verantwortlich gemacht werden kann. Eigentum oder Besitz von Kulturgut bedingt die Bereitschaft, entsprechende Verantwortung für dieses Gut zu übernehmen.

§ 17 Abs. 2 E-ZKG verleiht der zuständigen Stelle die Kompetenz, Schutzmassnahmen baulicher oder organisatorischer Natur anzuordnen. Diese Kompetenz ist sowohl im Ereignisfall als auch in der Prävention wichtig, um eine Umsetzung von Schutzmassnahmen zu veranlassen. Unter die baulichen Schutzmassnahmen fallen in erster Linie technische Einrichtungen oder bauliche Vorkehrungen an Bauwerken zur Schadensverhütung oder Schadensminderung durch natur- oder technikbedingte Gefahren, sofern diese umsetzbar und im Verhältnis zum zu schützenden Kulturgut stehen. Ebenso fällt der Bau von Kulturgüterschutzräumen unter die baulichen Schutzmassnahmen. Betreffend die Anordnung von baulichen Schutzmassnahmen bestehen auf Stufe Bund und Kanton bereits entsprechende Gesetzesgrundlagen. Gemäss Art. 64 Abs. 1 nBZG können die Kantone bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern von nationaler Bedeutung anordnen. Dies beinhaltet unter anderem auch den Bau von Kulturgüterschutzräumen, wobei der Bund gemäss Art. 91 Abs. 5 nBZG die Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für deren Einrichtung trägt.

Auf Stufe Kanton können gem. Art. 59 Abs. 3 Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) «zum Schutz wichtiger Bauten und Anlagen und von Kulturgütern [...] zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen verlangt werden». Dabei ist jedoch nicht definiert, von welcher Stelle die genannten Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Kulturgüter verlangt werden können. Diese Unbestimmtheit wird durch die Benennung einer für den Kulturgüterschutz zuständigen Stelle aufgehoben. Ebenso wird geregelt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer die Massnahmen und die damit verbundenen Kosten zum Schutz von Kulturgut als Teil ihres privaten Eigentums bzw. Besitzes zu tragen haben. Die Schutzmassnahmen gelten dabei für Kulturgüter aller Kategorien (A, B und C), insofern sie für den Kanton Basel-Stadt und die lokale Bevölkerung gleichermaßen von Bedeutung sein können. Grundsätzlich richtet sich der Umfang möglicher Schutzmassnahmen nach den bestehenden Rechtsgrundlagen, der Gefahrensituation und weiteren relevanten Vorschriften (bspw. Brandschutz, Erdbebenertüchtigung). Für eine Koordination von baulichen Massnahmen arbeitet die zuständige Stelle eng mit weiteren behördlichen Fachstellen zusammen. In Bezug auf den baulichen Brandschutz bestehen Grundlagen im BPG, im Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 (SG 695.100), in der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (SG 735.200) und in den damit verbundenen Vorschriften. Für eine Beteiligung an den Kosten für Massnahmen zum Schutz von Gebäuden gegen Feuer- oder Elementarschäden bestehen gestützt auf § 23 der Verordnung vom 14. August 1973 zum Gebäudeversicherungsgesetz (SG 695.110) und gemäss dem Beitragsreglement der Gebäudeversicherung vom 17. Juni 1980 (SG 695.500) bereits Möglichkeiten für Subventionen an technischen Schutzeinrichtungen bis zu einer Höhe von 50 % über den Feuerschutzfonds.

Unter organisatorischen Massnahmen ist vor allem die Erstellung von im Ereignisfall relevanten Dokumenten zu verstehen; dazu gehören Notfall- und Evakuationspläne, Feuerwehreinsatzpläne oder Verzeichnisse von beweglichen Kulturgütern. Notfall- und Einsatzpläne werden in Zusammenarbeit von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei, der KKO sowie weiteren Fachleuten erarbeitet,⁶ bedürfen aber der Mitwirkung und Beteiligung der Eigentümerin und des Eigentümers bzw. der Besitzerin, des Besitzers. Erfolgen sowohl bauliche als auch organisatorische Schutzmassnahmen gemäss § 14 Abs. 3 E-ZKG unter vorheriger Antragsstellung an den Zivilschutz im

⁶ Vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 13. November 2013, S. 9009.

Rahmen eines ordentlichen Aufgebots, wozu auch Aus- und Weiterbildungskurse gehören, so trägt der Kanton die anfallenden Kosten. Hier handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der generellen Kostentragungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer. Ebenso trägt der Kanton die Kosten für Einsätze des Zivilschutzes im Ereignisfall, wenn Einsätze über ein ordentliches Aufgebot erfolgen. Der Umfang der Kostentragung wird in der Verordnung geregelt.

Eine weitere besonders wichtige Schutzmassnahme, für welche die Kantone zu sorgen haben, ist die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherungskopien für besonders schützenswerte Kulturgüter gemäss Art. 5 Abs. 3 KGSG und der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien vom 5. April 2016 (VSFS; SR 520.311). Besonders schutzwürdige Kulturgüter sind Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung.⁷ Die Sicherstellungsdokumentation dient zur Rekonstruktion von Kulturgütern, falls diese trotz getroffener Schutzmassnahmen Schaden erleiden. Da die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherungskopien hohe technische Anforderungen stellt und sich die technischen Möglichkeiten im Kontext der Digitalisierung stetig wandeln, sind die diesbezüglichen Regelungen auf Verordnungsstufe zu regeln.

Schliesslich muss die zuständige kantonale Stelle die Möglichkeit zur Kontrolle haben, sei es zur Prüfung von getroffenen Schutzmassnahmen oder sei es zur Abklärung von notwendigen Schutzmassnahmen (§ 17 Abs. 4 E-ZKG).

5.4.5 Kulturgüterschutzräume (§ 18 E-ZKG)

§ 18 Kulturgüterschutzräume

¹ Für den Bau, den Unterhalt und die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen sind die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des kantonalen Rechts betreffend Schutzbauten sinngemäss anwendbar.

Kulturgüterschutzräume gehören zu den Schutzbauten. § 18 E-ZKG erklärt in Bezug auf Kulturgüterschutzräume die Bestimmungen des Bundesrechts (konkret des nBZG) sowie des kantonalen Rechts betreffend Schutzbauten für analog anwendbar. Gemäss Art. 5 Abs. 6 KGSG können die Kantone Kulturgüterschutzräume bereitstellen. Kulturgüterschutzräume sollen beweglichen Kulturgütern einen besonderen baulichen Schutz bieten. Aktuell verfügt der Kanton über 11 Kulturgüterschutzräume mit einer Gesamtfläche von rund 5000 m². Für Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung macht der Bund selbst spezifische Vorgaben. Beim Bau neuer Kulturgüterschutzräume oder bei der Umnutzung von Schutzanlagen zu Kulturgüterschutzräumen beteiligt sich der Bund an den Mehrkosten, wenn die Vorgaben erfüllt werden (Art. 91 Abs. 5 nBZG und Art. 25a ZSV). Gemäss Art. 25 Abs. 2 ZSV prüfen die Kantone Projekte zur Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung und reichen beim BABS das Gesuch um Genehmigung ein. Gemäss Art. 29 Abs. 4 ZSV kann eine Aufhebung dieser Kulturgüterschutzräume nur durch den Bund erfolgen. Wird hingegen ein Schutzraum ohne Bewilligung aufgehoben, so sind die Kantone für die Organisation der Wiederherstellung zuständig. Diese Zuständigkeit wird auch unter dem nBZG weiterhin Geltung haben. Damit der Kanton gesamthaft seine Zuständigkeit im Bereich der Kulturgüterschutzräume wahrnehmen kann, muss er über entsprechende Vorhaben informiert werden. Entsprechend soll die Regelung von § 8 E-ZKG betreffend Baugesuche auch gelten, wenn ein Baubewilligungsverfahren Kulturgüterschutzräume betrifft; die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle ist im Rahmen einer Fachkonsultation beizuziehen.

⁷ Vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 13. November 2013, S. 8999.

5.4.6 Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern (§ 19 E-ZKG)

§ 19 Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer melden der zuständigen kantonalen Stelle:

- a) offensichtliche Gefahren für Schädigungen und Verlust von Kulturgütern;
- b) den Verlust von Kulturgütern;
- c) Schäden an Kulturgütern;
- d) bei beweglichen Kulturgütern den Standortwechsel aus dem Kanton.

Notfallpläne oder Einsatzpläne erfüllen ihren Zweck nur, wenn die darin enthaltenen Informationen auch die reale Situation wiedergeben. Die Meldepflichten dienen dazu, die Planungen von Schutzmassnahmen auf einem aktuellen und situationsgerechten Stand zu halten. Im Schadens- oder Verlustfall, auch bei geringfügigen Ereignissen, sind Meldungen zu erstatten, damit Vorfälle dokumentiert und in weiteren Planungen berücksichtigt werden können. Dies ermöglicht auch die Vorbereitung von Ereignisdiensten auf entsprechende Szenarien. Die Meldung von Standortwechseln aus dem Kanton, sowohl temporär als dauerhaft, ist von besonderer Bedeutung. Einerseits hängt die Notfallplanung vom Standort ab. Andererseits bedingt ein dauerhafter Standortwechsel Änderungen im nationalen oder kantonalen Kulturgüterschutzinventar, welche bei Objekten von nationaler oder regionaler Bedeutung über die zuständige Stelle dem Bund zu melden sind.

5.5 Gemeinsame Bestimmungen

5.5.1 Gebühren (§ 20 E-ZKG)

§ 20 Gebühren

¹ Die für den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz zuständigen kantonalen Stellen können für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen Gebühren erheben.

Die zuständigen kantonalen Stellen können für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen einfache Verwaltungsgebühren erheben. Diese werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) bemessen und richten sich demnach nach dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenz- und Interessenprinzip.

5.5.2 Rechtsmittel (§ 21 E-ZKG)

§ 21 Rechtsmittel

¹ Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. Davon ausgenommen sind Verfügungen in Bausachen.

² Gegen Verfügungen in Bausachen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

Grundsätzlich soll gegen Verfügungen der allgemeine Rechtsmittelweg nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) zur Anwendung kommen.

Ausnahme bilden die Verfügungen in Bausachen. Bausachen sind vorliegend dahingehend zu verstehen, dass es sich konkret um bauliche Massnahmen oder im weitesten Sinn um die Vollstreckung eines Bauentscheides handelt. Hierzu gehören beispielsweise auch festgestellte Män-

gel im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle und deren Behebung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft. Betroffen sind hier regelmässig Punkte, welche im Sinne von Auflagen Eingang in Bauentscheide gefunden haben. Nicht nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist im Zivilschutzwesen deshalb bereits heute gegen solche Verfügungen Rekurs an die Baurekurskommission zu erheben.

5.5.3 Ausführungsbestimmungen (§ 22 E-ZKG)

§ 22 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

5.5.4 Übergangsbestimmung (§ 23 E-ZKG)

§ 23 Übergangsbestimmung

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.

Die Übergangsbestimmung trägt der aktuell veralteten und nur noch schwer anwendbaren Gesetzeslage Rechnung, indem mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt werden. Sie soll für Rechtssicherheit sorgen.

5.5.5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 vom 4. April 1968;
- Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 vom 4. April 1968.

Der Entwurf beinhaltet eine Totalrevision und – analog dem Bundesrecht – die Vereinigung von zwei über fünfzig Jahre alten Gesetzen. Überdies erhält der Kulturgüterschutz erstmals eine kantonalgesetzliche Grundlage. Die bisherigen Gesetze sind entsprechend aufzuheben.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Zivilschutz

Mit diesem Gesetz wird beim Zivilschutz die bestehende Kostenstruktur nicht verändert. Mehrkosten entstehen für den Zivilschutz keine.

6.2 Kulturgüterschutz

Die Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben bedingt den Aufbau einer für den Kulturgüterschutz zuständigen kantonalen Stelle. Aktuell stehen für den Kulturgüterschutz Mittel in Höhe von 60'000 Franken p.a. zur Verfügung. Diese decken die laufenden Kosten einer befristeten 50 %-Stelle im Rahmen der Reorganisation des Kulturgüterschutzes. Zur Sicherung der Kontinuität im Bereich Kulturgüterschutz ist eine Überführung der aktuell befristeten Stelle in eine unbefristete vorzunehmen. Weiter erhält die für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben und insbesondere für die Koordination von Massnahmen zusätzliche Kompetenzen wie die Kontrolle oder Anordnung von Schutzmassnahmen, was eine Erhöhung der personellen Ressourcen um 20 % auf 70 % bedingt.

In diesen Kosten nicht einberechnet sind die effektiven Kosten für die Umsetzung und Planung von Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die sich im Eigentum oder Besitz des Kantons Basel-Stadt befinden oder diesem anvertraut sind. Dazu gehören namentlich die Erarbeitung von bisher noch nicht vorhandenen Notfallplänen, der Betrieb, Unterhalt und allfällige Bau von Kulturgüterschutzräumen und die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherungskopien. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit vom Umfang der Schutzmassnahmen und der Komplexität einzelner Schutzobjekte. Die Mittel zur Deckung dieser Kosten sind im Rahmen einzelner Aufträge regulär zu beantragen.

7. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; FHG; SG 610.100) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung rechtlich sowie redaktionell und gesetzestechnisch geprüft.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist. Die Revision hat keine negativen Auswirkungen auf Unternehmen.

8. Antrag

Gestützt auf die obengenannten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Entwurf zum Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz mit Genehmigungsvermerk K+C+S
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung